



Stadt Bielefeld
Wahl des
Integrationsrates

Wo wird gewählt?

Wahlberechtigte stimmen in dem Wahlraum ab, der auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegeben ist. Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmen zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt.

Briefwahl ist möglich.

Noch Fragen? Sprechen Sie uns an!

Geschäftsstelle des Integrationsrates
Ansprechpartner: Emir Ali Sağ
Erdgeschoss, Flur B, Zimmer 060
Neues Rathaus
Tel: 0521/51 68 05
E-Mail: emirali.sag@bielefeld.de

Herausgeberin:



Stadt Bielefeld
Kommunales
Integrationszentrum

Verantwortlich für den Inhalt: Nilgün Isfendiyar
Redaktion: Emir Ali Sağ
Gestaltung: deteringdesign.de
Stand: Juni 2020

Vielfalt politisch mitgestalten

Wahl des Integrationsrates Bielefeld
13. September 2020

In Bielefeld leben Menschen mit unterschiedlichster Herkunft, Erfahrungen und Lebensstilen.

Diese Pluralität ist mittlerweile Kennzeichen jeder modernen Großstadt. Dabei verläuft das Zusammenleben in aller Regel vollkommen unkompliziert; nicht immer ist es frei von Konflikten oder Vorurteilen.

Daher hat der Integrationsrat eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe:

- ▶ Er ist die kommunale Vertretung der Bielefelder Bürger*innen mit Zuwanderungsgeschichte.
- ▶ Er engagiert sich für Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger*innen der Stadt in Bereichen des politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

Der Integrationsrat setzt sich zusammen aus 17 direkt gewählten Vertreter*innen der Bielefelder Migrant*innen, sowie 8 vom Rat der Stadt entsandten Fraktionsvertretern.

Die nächste Wahl des Integrationsrates findet am 13. September 2020 zeitgleich mit den Kommunalwahlen statt.

Wer ist wahlberechtigt?

Bielefelder*innen, die

- ▶ eine ausländische Staatsangehörigkeit haben oder staatenlos sind.
- ▶ mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen.
- ▶ Bürger*innen der EU sind.
- ▶ Aussiedler*innen sind.
- ▶ durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben.
- ▶ als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben.
- ▶ durch Geburt im Ausland eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- ▶ mindestens 16 Jahre alt sein.
- ▶ sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten.
- ▶ mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz in Bielefeld haben.

Wer darf nicht wählen?

- ▶ Personen mit einer Duldung
- ▶ Personen mit einer Aufenthaltsgestattung

Wer kann kandidieren?

Gewählt werden können alle oben aufgezählten Wahlberechtigten sowie alle Bürger*innen der Stadt Bielefeld, die

- ▶ am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- ▶ mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Bielefeld ihren Hauptwohnsitz haben.

Nicht gewählt werden kann, wer am Wahltag infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Sie möchten kandidieren?

Anmeldefrist für die Kandidatur des Integrationsrats ist der 27. Juli 2020 um 18 Uhr. Reichen Sie Ihre Anmeldung ein bei dem Wahlteam der Stadt Bielefeld, 3. Etage, Zimmer 310, Herforder Str. 76, 33602 Bielefeld.